

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 130.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 51, betreffend Aufhebung des Wohnheitsrechts des Dichtens der Grenzcheiden.
2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung
und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
D o h m.

Anlage 131.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 52.

Auf die Eingabe verschiedener Anlieger des Küstenkanals die für die enteigneten Ländereien Entschädigung in Land wünschten, hat der Landtag in der 8. Versammlung 1923 folgenden Beschluß gefaßt:

Es sind nach Möglichkeit in Land zu entschädigen diejenigen Besitzer, die das abgetretene und abzutretende Land selbst bewirtschaften und auf die Bewirtschaftung desselben angewiesen sind, sofern sie nicht mehr als 15 ha Land besaßen.

Um nun das erforderliche Land zu beschaffen, hat die Staatsregierung mit der Verwaltung der Fonds und milden

Stiftungen ein Abkommen getroffen, wonach die Verwaltung Ländereien zur Verfügung stellt gegen die Verpflichtung des Staates, ihr an anderer Stelle gleichwertiges Land zu übertragen.

Der Ausschuß erkennt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Abgabe von 10,5023 ha staatlichem Grundbesitz in Kleiburg bei Fever an die Verwaltung für die Fonds und milden Stiftungen zustimmen.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
L e f f e r s.

Anlage 132.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 53 der Staatsregierung, betreffend die Festsetzung der Zahl der Staatsbeamten bei der Staatlichen Kreditanstalt auf 25; und die Anlage 54, betreffend die Festsetzung der Zahl der Staatsbeamten bei der Landessparkasse auf 18.

In der Begründung zu beiden Anlagen bringt die Staatsregierung zum Ausdruck, daß sich die Geschäfte der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg in den letzten Jahren sehr stark gehäuft haben, und daß infolgedessen auch das Personal entsprechend hat vermehrt werden müssen. Ebenso mußten infolge der allgemeinen Zunahme des Geschäftsverkehrs und der Einrichtung neuer Zweigstellen bei der Landessparkasse zu Oldenburg in vermehrter Zahl Angestellte eingestellt werden. Da die Zahl der Beamtenstellen nach der früheren Beordnung zwischen Landtag und Staatsregierung nur 15 bzw. 12 beträgt, sei in Anbetracht der Gesamtzahl ein starkes Mißverhältnis entstanden und die Vermehrung der planmäßigen Beamtenstellen ein dringendes Erfordernis. Auf die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

Bei der Beratung der beiden Anlagen im Ausschuß kam zur Sprache, daß Darlehensanträge bei der Staatlichen Kreditanstalt teilweise erst nach einem verhältnismäßig langen Zeitraum ihre Erledigung gefunden haben. Es wurde auf einen Einzelfall hingewiesen, wo ein Antrag bereits im Dezember 1926 gestellt, aber im März noch nicht erledigt war.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß es der Leitung der Staatlichen Finanzinstitute und auch der Regierung nicht unbekannt sei, daß solche Verzögerungen tatsächlich vorgekommen seien. Man sei durchaus unterrichtet darüber, daß in manchen Fällen berechtigterweise Anlaß zu Klage vorgelegen habe. Es sei jedoch das Menschenmögliche getan, um bei dem außerordentlichen Arbeitsandrang, vermehrt durch die zahlreiche Umwandlung der Roggen-

credite in Hypothekendarlehen, die Erledigung der Geschäfte in denkbar kürzester Frist zu bewältigen.

Das hierfür zuständige Direktionsmitglied hat sich in Verfolg der schnelleren Erledigung aller Anträge bis zur Erschöpfung durch Überarbeitung engagiert. Es sei aber nicht immer möglich gewesen, soviel Beschäftigte, die mit grundbuchlichen Angelegenheiten vertraut sind, mit der Bearbeitung der Darlehensanträge zu betrauen, da nur wenige Beamte und Hilfskräfte die hierfür erforderlichen Qualifikationen besitzen.

Weiter wird die Beordnung der Darlehenssachen namentlich auch infolge der Unübersichtlichkeit des Grundbuchs, die durch die Aufwertung eingetreten ist, ganz erheblich erschwert. Fast in allen Fällen müssen Nachfragen und sogar Rückfragen bei der Aufwertungsstelle wegen der Anmeldung der Aufwertungshypotheken gestellt werden. Die sehr oft erforderliche Rückstellung der Aufwertungshypotheken oder die Rücknahme der Aufwertungsanmeldung bereitet große Schwierigkeiten. Vielfach kann die zunächst in Aussicht gestellte Beseitigung von Aufwertungshypotheken durch Rückstellung usw. später nicht erreicht werden, so daß von neuem eine Berechnung der Beleihungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Aufwertungshypotheken stattfinden muß.

Geeignete Kräfte, die mit den Verhältnissen des Grundbuchs bekannt sind, sind sehr schwer zu bekommen, da die Justizverwaltungen diese festzuhalten versuchen, um das Grundbuch wegen der Aufwertung zu beordnen. Wenn die in den beiden Anlagen geforderten Stellen nicht bewilligt werden, ist anzunehmen, daß von den bisher mühsam angelegten Kräften ein Teil abwandert, um bei den Amtsgerichten einzutreten. Dort werden geeignete Hilfskräfte zurzeit jedenfalls noch gern angenommen. Einen jüngeren tüchtigen Darlehensbearbeiter muß die Kreditanstalt ohnehin schon zum 1. Juli d. J. den Justizbehörden wieder zur Verfügung stellen. Die an und für sich beklagenswerten Verzögerungen müssen auf die in der letzten Zeit bei der Kreditanstalt eingetretenen Ausnahmezustände zurückgeführt werden.

Auf die Frage des Ausschusses, ob nicht Fehler in der Organisation der Kreditanstalt vorhanden seien, die eine schnellere Erledigung von Anträgen behinderten, erklärte der Regierungsvertreter, daß sehr ernsthafte Prüfungen nach dieser Richtung keine Fehler aufgezeigt hätten. Die geschäftliche Lage sei abnormal, sei ein Ausnahmezustand, der den ganzen Geschäftsbetrieb äußerst kompliziert und schwierig gestaltet habe. Als hinderlicher Umstand sei noch hinzugekommen, daß es bis vor ganz kurzer Zeit an ausreichenden Räumlichkeiten gefehlt habe und daß wegen Platzmangel eine vermehrte Anzahl von Angestellten nicht hineingenommen werden konnte. Es wird aber nach wie vor alles getan werden, um allem berechtigten Verlangen nach jeder Richtung hin Rechnung tragen zu können.

Eine andere Frage, ob nicht die jetzige besonders angespannte Geschäftslage der Kreditanstalt sowohl wie der Landesparkasse als eine vorübergehende angesehen werden und ob nicht nach Verlauf der abnormalen Verhältnisse die Zahl der Beschäftigten eine so erhebliche Verringerung erfahren müsse, daß bei weiterer Vermehrung der Beamtenstellen ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Beamten und Angestellten eintreten werde, wurde dahin beantwortet, daß hierüber ein abschließendes Urteil nicht abgegeben werden könne. Es läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen, welchen Geschäftsumfang die staatlichen Finanzinstitute durch das normale weitere Wachsen der Geschäfte behält,

wenn eine Besserung unserer allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nicht für ausgeschlossen gehalten wird. Wenn aber auch ungünstigsten Falles nicht die volle Zahl der jetzt Beschäftigten bei den beiden in Frage kommenden Geschäftsstellen in Beschäftigung behalten werden könne, so kann doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß ein etwaiger Abbau von Angestellten nur in geringem Umfang eintreten und die Zahl der Beamten in keinem Mißverhältnis zu der Zahl der Angestellten stehen wird.

Eine Abnahme der Geschäfte in den Abteilungen für den Giro-, Scheck-, Wechsel- und Effektenverkehr ist nicht zu erwarten. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Inanspruchnahme dieser Abteilungen in den nächsten Jahren noch eine stärkere wird. Die Geschäfte der Buchhalterei richten sich nach den Geschäften in den übrigen Abteilungen, so daß auch hier nicht damit zu rechnen ist, daß Personal abgebaut werden muß.

Die Verhältnisse bei der Landesparkasse liegen ebenso wie bei der Kreditanstalt, eine Abnahme des Sparverkehrs ist für die nächsten Jahre ebenfalls nicht anzunehmen.

Die Frage, ob die Umwandlung in weitere Beamtenstellen bei der Kreditanstalt von 15 auf 25 und bei der Landesparkasse von 12 auf 18 eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung mit sich bringe, wurde von dem Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß dies nicht eintrete, weil für die in Frage kommenden Angestellten nur die Überführung in die Beamteneigenschaft gefordert und erst nach verhältnismäßig langer Zeit ein Anwachsen der Pensionslasten eintreten werde. Die Größe des jetzigen Geschäftsumfanges bedinge im Vergleich mit der Beordnung in anderen Abteilungen des allgemeinen Staatsbetriebes zahlenmäßig noch eine größere Zahl von Beamtenstellen, das jetzt Geforderte bleibe noch stark hinter dem allgemein üblichen Verhältnis zurück.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde der lebhafteste Wunsch geäußert, bei Vermehrung von Beschäftigten bei den staatlichen Finanzinstituten auch ältere Angestellte, soweit sie den Voraussetzungen entsprechen, zu berücksichtigen. Diesem Wunsche schloß sich der gesamte Ausschuss an und auch der Regierungsvertreter sagte zu, sich hierfür einsetzen zu wollen.

In weiterer Besprechung der beiden Anlagen 53 und 54 und der dazu gegebenen schriftlichen und mündlichen Begründungen kam der Ausschuss einstimmig zu der Auffassung, daß die beantragte Vermehrung der Zahl der Staatsbeamten bei der staatlichen Kreditanstalt und der Landesparkasse eine Notwendigkeit ist. Zur Behebung der Unsicherheit im Geschäftsbetrieb und der Sicherstellung weiterer qualifizierter Beschäftigter sei die Annahme der von der Staatsregierung gestellten Anträge unaufschiebbar.

Demgemäß stellt der Ausschuss den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages der Staatsregierung zu Anlage 53:

Der Landtag wolle sich mit der Festsetzung der Zahl der Staatsbeamten bei der staatlichen Kreditanstalt auf 25 einverstanden erklären.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages der Staatsregierung zu Anlage 54:

Der Landtag wolle sich mit der Festsetzung der Zahl der Staatsbeamten bei der Landesparkasse auf 18 einverstanden erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer = Oldenburg.

Anlage 133.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 56: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 18. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.
1. Lesung.

Durch diesen Gesetzentwurf wird die Jagdkartengebühr für die Jagdarte im Landesteil Lübeck von 15 Goldmark auf 25 R.M. erhöht, entsprechend der Regelung, wie sie im Landesteil Oldenburg durch das neue Jagdgesetz getroffen ist.

Der Landesausschuß hat einen Antrag auf Erhöhung der Jagdkartengebühren bereits angenommen, auch der Ausschuß hat keine Bedenken und stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 134.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 56: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 18. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.
2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 135.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw. vom 5. Dezember 1868. 1. Lesung.
(Anlage 57.)

Die Staatsregierung hat dem in 4 Paragraphen gefaßten Entwurf eine eingehende Begründung beigegeben, worauf verwiesen wird. Nach Besprechung des Entwurfs und unter Würdigung der Bestimmungen über die Organisation des Staatsministeriums vom Jahre 1868 hatte der Ausschuß Erinnerungen gegen die gesetzliche Neuordnung

nicht zu erheben. Er trat in allen Punkten der Auffassung der Staatsregierung bei und stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

M e y e r = Oldenburg.



Anlage 136.

• Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw. vom 5. Dezember 1868. 2. Lesung.
(Anlage 57.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Meyer-Oldenburg.

Anlage 137.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 1. Lesung.
(Anlage 58.)

In der Anlage beantragt die Staatsregierung, der Landtag wolle zur Aufnahme der Anleihen, die sich aus den 3 Voranschlägen ergeben, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Ausschuß stellt den
Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
Lehmkuhl.

Anlage 138.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung.
(Anlage 58.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:
Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung

und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
Lehmkuhl.



Anlage 139.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben der Gemeindevorsteher des Landesteils Lübeck und der Gutiner Bau-
gemeinschaft, betreffend Herabsetzung der Zinssätze für Hauszinssteuerhypotheken im Landesteil Lübeck.

In beiden Eingaben wird auf die dringende Notwendigkeit einer Herabsetzung des Zinsfußes der Hauszinssteuerhypotheken hingewiesen, damit die Baulust die im öffentlichen Interesse so notwendige Belebung erfahren kann und es den Erbauern der Häuser möglich ist, die Neubauten zu halten sowie in einem guten Zustand zu erhalten.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß den Anträgen in ihrer Fassung nicht entsprochen werden könnte. Die Mittel für den Wohnungsbau müßten zum größten Teil aus Anleihen genommen werden. Wenn der Zinsfuß herabgesetzt würde wie in Preußen oder Lübeck, so würde eine Erhöhung der Steuer notwendig sein. Preußen leiht allerdings das Geld zu 1% aus, erhebt aber auch eine wesentlich höhere Hauszinssteuer. Bisher seien auch die eingestellten Mittel immer restlos verbraucht und es sei festgestellt, daß in Oldenburg im Verhältnis mehr Wohnungen gebaut seien wie in Preußen. Für den Landesteil Lübeck müsse man allerdings zugeben, daß dort weniger Wohnungen gebaut seien.

Aus dem Ausschluß heraus wurden die Verhältnisse im Landesteil Lübeck eingehend geschildert. Der Landesteil verfügt über keine nennenswerte Industrie. Das Hauptgewerbe ist das Baugewerbe und auch dieses liegt infolge der Geldknappheit gänzlich darnieder. Die Baulust ist namentlich unter den Arbeitern und kleinen Handwerkern

außerordentlich groß. Es ist den Leuten jedoch unmöglich, bei einem Zinsfuß von 5% die Lasten aufzubringen. Es ist der Wunsch der gesamten Bevölkerung, daß die Landdarlehen billiger hergegeben werden. Auch der Landesausschuß des Landesteils hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1927 einen einstimmigen Beschluß in dieser Richtung gefaßt. Die Bevölkerung im Landesteil Lübeck wird es nicht verstehen, wenn ihren Wünschen nicht Rechnung getragen wird. Die finanzielle Belastung, die dadurch entstehe, sei eine ganz geringe und die vorgenommene Ermäßigung der Hauszinssteuer sowie die Streichung der Gewerbesteuer werde dadurch nicht berührt.

Der Ausschluß schloß sich diesen Ausführungen an und stellte fest, daß im Landesteil Lübeck die Verhältnisse tatsächlich eine Herabsetzung der Zinssätze für Hauszinssteuerhypotheken nötig machen, wenn auch nicht in der Weise, wie es in den beiden Eingaben gefordert wird.

Der Ausschluß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung möge prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Landesteil Lübeck eine Ermäßigung der Zinssätze aus Hauszinssteuerhypotheken für bedürftige kinderreiche Familien, für Kleinwohnungen sowie für Kriegsbeschädigte möglich ist.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brotschko.

Anlage 140.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener,
betreffend Herabsetzung des Zinssatzes der Haussteuerhypotheken.

Der Zentralverband beklagt sich darüber, daß Anträge von Schwerkriegsbeschädigten auf Herabsetzung des Zinssatzes ihrer Hauszinssteuerhypotheken ohne Begründung abgelehnt sind. Er bittet um allgemeine Herabsetzung des Zinssatzes etwa nach preußischem Muster.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung ab:

„Aus finanziellen Gründen, insbesondere wegen der Gefahr der Rückwirkungen kann der vorliegenden Eingabe nicht entsprochen werden. Das Ministerium ist schon bisher den Kriegsbeschädigten entgegengekommen. Nachdem sämtliche baulustigen Kriegsblinden zu einem Eigenheim verholfen ist, stehen jetzt die für Kriegsbeschädigte bestimmten Wohnungsbaugelder des Reichsarbeitsministeriums auch für übrige Kriegsbeschädigte zur Verfügung. Bei Bewilligung der Zinsbeihilfen ist bis-

her und wird noch mehr in Zukunft den Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen entgegengekommen werden.“

Auf Fragen des Ausschusses führte der Regierungsvertreter ferner aus, daß Oldenburg mit seinem bisherigen System den Wohnungsbau gefördert habe. Durchschnittlich betrage in Oldenburg das Landesdarlehen 3 500 R.M., in Preußen 5000 R.M. Nach der amtlichen Reichsstatistik seien 1925 in Oldenburg 10% mehr an Neubauwohnungen errichtet als in Preußen und gegenüber dem Reichsdurchschnitt. Gegenüber dem gleich großen Mecklenburg-Schwerin habe Oldenburg 1925 das Doppelte an Wohnungen errichtet.

Der Landarbeiterwohnungsbau werde nach festliegenden Reichsbedingungen gefördert. Die Darlehen gäbe es zinslos tilgbar in 10 Jahresraten. Im Gegensatz zu an-

